

VERTRETUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN IN KRISENZEITEN

Wegen der epidemiologischen Bedrohung und Einschränkung des Personenverkehrs stellt sich die Frage, wie praktisch eine ordnungsgemäße Vertretung von Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften – im Folgenden insgesamt als Gesellschaft) sichergestellt werden kann.

Die Gesellschaften werden von der Geschäftsführung/dem Vorstand vertreten. Die Vertretungsprinzipien sind in der Regel im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung geregelt. In der Praxis wird die Gesamtvertretung gewählt, wonach zwei Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder zusammen bzw. ein Geschäftsführer/Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen handeln müssen.

Müssen jedoch zwei Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer/Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen einen Vertrag, Vertragskündigung oder Vertragsrücktritt gleichzeitig unterschreiben?

- Das Prinzip der Gesamtvertretung **erfordert keine körperliche Anwesenheit zweier Vertreter** an einem Ort. Sie können ihre Unterschriften unabhängig voneinander leisten – es ist jedoch wichtig, dass es denselben Inhalt umfasst. Der Vertrag kann beispielsweise durch Herrn Kowalski in Warschau und Herrn Schmidt in Berlin unterzeichnet werden – jeder von ihnen unterschreibt „sein“ Exemplar des Vertrags – so wird das Vertretungsprinzip eingehalten.
- Die Geschäftsführung/der Vorstand kann einen **Prokuristen** bestellen – entweder einen Einzelprokuristen, der die Gesellschaft in einem sehr breiten Umfang vertreten kann oder einen Gesamtprokuristen, der die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder oder Prokuristen vertreten kann.
- Die gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder können einem von ihnen die Vollmacht zu einzelnen Handlungen erteilen, im Rahmen deren **der als Bevollmächtigte handelnde Geschäftsführer/Vorstandsmitglied** die Gesellschaft allein vertreten kann.



Marcin Chomiuk
Radca prawny
[poln. Rechtsanwalt]
Partner
Chef des Fachbereichs Transaktionen und
Vertragsberatung
marcin.chomiuk@jdp-law.pl

Kanzlei JDP
North Gate Tower
ul. Bonifraterska 17
00-203 Warszawa

T: +48 22 246 00 30
F: +48 22 246 00 31
E: office@jdp-law.pl

- Die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder können **die Vollmacht** auch einen anderen Person erteilen, unabhängig davon, ob sie direkt mit der Gesellschaft verbunden ist oder nicht. In der Vollmacht soll der Berechtigungsumfang zur Vertretung der Gesellschaft detailliert beschrieben werden (Artvollmacht oder Sondervollmacht).
- Bei Aktiengesellschaften ist es möglich, **Aufsichtsratsmitglieder** für einen Zeitraum von höchstens drei Monate, mit der vorübergehenden Ausübung von Aufgaben der Vorstandsmitglieder, die abberufen wurden, ihre Ämter niedergelegt haben oder aus anderen Gründen ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, **zu beauftragen**. Im letzteren Fall kann eine solche Handlungsunmöglichkeit durch eine obligatorische Quarantäne oder eine krankheitsbedingte Isolierung verursacht werden.
- **Die Änderung der im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung festgelegten Vertretungsart** erfordert die Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung in Form einer notariellen Urkunde und die Eintragung dieser Änderung ins Unternehmensregister. Wichtig ist, dass die Änderung auch durch den Bevollmächtigten vorgenommen werden kann. Dies dauert mindestens drei Wochen. Derzeit aber, wegen der Notwendigkeit, Anträge ans Landesgerichtsregister per Post zu schicken, ist zu erwarten, dass diese Dauer sich verlängern kann. Ferner wird sich die Dauer der Registrierung der Anträge ebenfalls durch die fehlende Anpassung von IT-Systemen in Gerichten an die Fernarbeit verlängern.
- Ein Sonderfall tritt auf, wenn die gegründete Gesellschaft ins Unternehmensregister noch nicht eingetragen wurde. Dann wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführung (Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung), alle Gründer insgesamt (Aktiengesellschaft in Gründung) oder einen Bevollmächtigten vertreten, der durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss bzw. Beschluss der Gründer bestellt wird. Im Falle der epidemiologischen Bedrohung ist es einfacher, einen solchen Beschluss bei der GmbH als bei der AG zu fassen. Wenn alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären, kann die Bestellung des Bevollmächtigten der GmbH in Gründung sogar schriftlich erfolgen, ohne eine Gesellschafterversammlung abhalten zu müssen. Die Notwendigkeit der Bestellung des Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft tritt auch beim Abschluss von Verträgen oder bei Streitigkeiten zwischen Geschäftsführern/Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft auf. In so einem Fall ist die Einstimmigkeit bei Beschlussfassung nicht erforderlich. Darüber hinaus ist ausnahmsweise ebenfalls die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat möglich. Aber aufgrund der



Marcin Chomiuk
 Radca prawny
 [poln. Rechtsanwalt]
 Partner
 Chef des Fachbereichs Transaktionen
 und Vertragsberatung
marcin.chomiuk@jdp-law.pl

Kanzlei JDP
 North Gate Tower
 ul. Bonifraterska 17
 00-203 Warszawa

T: +48 22 246 00 30
 F: +48 22 246 00 31
 E: office@jdp-law.pl

Anforderung, Beschlüsse kollektiv durch den Aufsichtsrat zu fassen, kann sein Funktionieren in den Zeiten der COVID-19-Pandemie behindert werden.

- Gesondert ist der Fall zu betrachten, in dem die tatsächliche Anzahl der Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder unter die im Gesellschaftsvertrag/der Satzung festgelegte Mindestanzahl sinkt. Es ist dann anzunehmen, dass die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder der sog. „Rumpfgeschäftsführung/des Rumpfvorstands“ die Gesellschaft vertreten dürfen, sofern sie die im Vertrag festgelegten Erfordernisse hinsichtlich der Vertretung erfüllen, sie dürfen aber keine Beschlüsse fassen. Wenn also in der dreiköpfigen Geschäftsführung/Vorstand eine freie Stelle entsteht, so können die zwei anderen Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder keine Handlungen vornehmen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen, da zu ihrer Vornahme der Beschluss der ganzen Geschäftsführung/Vorstands erforderlich ist. Dagegen können sie grundsätzlich die Gesellschaft gegenüber ihren Vertragspartnern wirksam vertreten, da sie standardmäßige Erfordernisse der Gesamtvertretung durch zwei Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder erfüllen.



Marcin Chomiuk
Radca prawny
[poln. Rechtsanwalt]
Partner
Chef des Fachbereichs Transaktionen
und Vertragsberatung
marcin.chomiuk@jdp-law.pl

Kanzlei JDP
North Gate Tower
ul. Bonifraterska 17
00-203 Warszawa

T: +48 22 246 00 30
F: +48 22 246 00 31
E: office@jdp-law.pl

Sämtliche in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Veröffentlichung hat keinen Werbungscharakter und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sämtliche Informationen in dieser Broschüre sind weder als Rechtsberatung noch als Angebot (u. a. im Sinne des Art. 66 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches) anzusehen.

JDP DRAPALA & PARTNERS Sp.k. schließt hiermit ihre Haftung aus jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Forderungen oder Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Nutzung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, Inhalte oder Materialien entstehen, aus.

www.jdp-law.pl